

## **Protokollerklärung des Freistaates Sachsen**

von

Staatsministerin Petra Köpping

zum

Vierten Gesetz zum **Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite**

BR-Drs.: 315/21

zu **Punkt 1** der 1004. Plenarsitzung des Bundesrates am 22. April 2021

Der Freistaat Sachsen gibt folgende Erklärung zu Protokoll:

Der Freistaat Sachsen unterstützt die Bestrebungen nach bundesweit einheitlichen Maßnahmen zur erfolgreichen Bekämpfung der COVID-19-Pandemie. Im parlamentarischen Verfahren vorgenommene Klarstellungen im Gesetzestext, wie beispielsweise die Übergangsvorschrift, wonach eine bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits bestehende Überschreitung der Inzidenzschwelle für die Berechnung der Frist bis zum Beginn der Maßnahmen zu berücksichtigen ist, werden begrüßt. Sie helfen, die Rechtsanwendung zu erleichtern und damit die Akzeptanz des Gesetzes zu erhöhen.

1.

Der Freistaat Sachsen ist weiterhin der Auffassung, dass es unabdingbar ist, sich neben den Inzidenzwerten auch an weiteren Indikatoren zu orientieren. So könnte auch die Nachvollziehbarkeit der Maßnahmen erhöht werden. Zum Beispiel hätte die Leistungsfähigkeit des Gesundheitssystems bzw. die Auslastung der Krankenhäuser zusätzlich mit einem Bettenindikator einbezogen werden sollen. Das Gesetz bleibt in diesem Punkt deutlich hinter den Erwartungen zurück.

2.

Der Freistaat Sachsen weist darauf hin, dass die Anordnung von Schulschließungen die Bildungshoheit der Länder überlagert. Er betont, dass die bisherigen differenzierten Regelungen im Bildungsbereich sich bewährt haben. Die im Gesetzentwurf ab einer Inzidenz von 165 vorgesehene Regelung ist aus Sicht des Freistaats Sachsen nicht geeignet. Schulschließungen sollten immer das letzte Mittel darstellen. Die Länder haben mit Wechselunterricht, Testpflichten und Hygienekonzepten Möglichkeiten geschaffen, die gleichzeitig neben dem Infektionsschutz die Bildungschancen und die Bildungsgerechtigkeit aller Schülerinnen und Schüler berücksich-

tigen. Bei verstärkter mindestens wöchentlich dreimaliger Testung können Schulen den Bildungsauftrag länger im Normalbetrieb wahrnehmen. Darüber hinaus muss eine solche Regelung die ohnehin schon stark erhöhten Belastungen von Familien, Eltern und Alleinerziehenden schulpflichtiger Kinder stärker in den Fokus nehmen.

3.

Der Freistaat Sachsen betont, dass die Länder mit Blick auf die Gewährleistung der Kultushoheit die länderspezifischen Gegebenheiten des Betriebes von Schulen und Kitas bei der Ausführung des Gesetzes berücksichtigen werden. Dies betrifft insbesondere die Ausgestaltung von Maßnahmen nach § 28 b Abs. 3 im Zusammenhang mit abweichenden Regelungen für Abschlussklassen sowie die Ausgestaltung von Wechselunterricht und Notbetreuung.

4.

Der Freistaat Sachsen stellt fest, dass die undifferenzierte Betrachtung von allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, Hochschulen, außerschulischen Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnlichen Einrichtungen nicht sachgerecht ist. Er erinnert daran, dass gerade die Hochschulen ihrer Verantwortung, Infektionsschutz und akademischen Auftrag in Einklang zu bringen, im Rahmen der Hochschulautonomie bislang in vorbildlicher Weise gerecht geworden sind. Der Freistaat Sachsen geht davon aus, dass insbesondere Labortätigkeiten, Praktika, praktische und künstlerische Ausbildungsabschnitte sowie Prüfungen an den Hochschulen in Auslegung des Gesetzes auch bei einer Überschreitung des Schwellenwertes von 165 weiterhin in Präsenz möglich sind. Dabei sind die geltenden Hygienevorschriften zu beachten.

5.

Der Freistaat Sachsen ist davon überzeugt, dass Eingriffe in den unmittelbar privaten Lebensbereich der Menschen nicht überproportional gegenüber sonstigen Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie erfolgen dürfen. Insbesondere Ausgangsbeschränkungen können insoweit, auch unter Berücksichtigung der aktuellen obergerichtlichen Rechtsprechung, nur das allerletzte Mittel nach Ausschöpfung aller anderen geeigneten Maßnahmen der Pandemiebekämpfung sein.

Aus diesen Gründen wäre eine Anrufung des Vermittlungsausschusses angezeigt. Angesichts der dramatischen pandemischen Situation, des mit einer Anrufung des Vermittlungsausschusses verbundenen Zeitverzuges und der nun vorgesehenen Befristung der Maßnahmen bis zum 30. Juni 2021 sieht der Freistaat jedoch von einer Anrufung des Vermittlungsausschusses ab.

Mit der Befristung ergeht ein klares politisches Signal, dass die Maßnahmen selbstverständlich nur so lange aufrechterhalten werden, wie sie zur Eindämmung der Pandemie erforderlich und verhältnismäßig sind und letztendlich dem Ziel einer möglichst schnellen Normalisierung und Aufhebung der Einschränkungen dienen müssen.